

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Kulturverein Milower Land**
Sitz des Vereins ist: **14715 Milower Land OT Milow Bergstr. 1**
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Potsdam mit dem Aktenzeichen VR 6037 P eingetragen.

§ 2

Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die **Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.**
- (2) Der Verein hat das Ziel alle Initiativen, Projekte und Maßnahmen zu fördern,
 - die das kulturelle Zusammenleben der Einwohner betreffen,
 - die eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten,
 - die der Dorferneuerung, Entwicklung und Verschönerung der Orte, der Landespflege der Ortsbegrünung sowie dem Umweltschutz dienen,
 - die dazu beitragen, die Historie der Dörfer seit ihrer Entstehung aufzuarbeiten und zu ergänzen sowie das frühere Brauchtum und kulturelle Überlieferungen wieder zu beleben.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Die genannten Ziele werden vorwiegend verwirklicht durch:
 - Organisation von Hilfeangeboten für die Einwohner untereinander,
 - Förderung der Reaktivierung und Erhaltung regionalen Brauchtums,
 - Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - Unterstützung heimatgeschichtlicher Forschung und Weiterführung sowie Ergänzung der bestehenden Dorfchroniken,
 - Bildung von Projekten zur Verschönerung des Gemeindebildes,



- Veröffentlichung von Informationen.

§ 4

Grundsatz der Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts § 52 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Ordentliche Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
Ordentliche Mitglieder des Kulturvereins, können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
Jugendliche bis zum 16 Lebensjahr können dem Verein mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten.
- (2) Als fördernde Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, wenn sie sich insbesondere der finanziellen Förderung des Vereins annehmen. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet,
 - durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals zulässig ist und an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Beitrag ist bis zum Ende des Quartals zu zahlen.



- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinstätigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Vorstand bleibt die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

- Die Mitglieder fördern durch ihre Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit.
- Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und können Anträge zur Abstimmung einbringen.
- Bei der Wahl des Vorstandes besitzen sie aktives und passives Wahlrecht. Der Vorstand wird durch Mehrheitsentscheidung der Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheid die Vereinsarbeit und beteiligen sich aktiv daran.

(2) Pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen
- Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung der Beiträge entsprechend der Beitragsordnung.
- "Fördernde Mitglieder" sind verpflichtet, mit dem Vorstand getroffene Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7

Organisationsstruktur des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.



§ 8

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:
 - einem oder einer Vorsitzenden,
 - einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Schatzmeister oder Schatzmeisterin,
 - einem Schriftführer oder Schriftführerin.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein. Sie werden für die Dauer von drei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende und der Schatzmeister, bzw. die Schatzmeisterin vertreten den Verein mit Einzelvollmacht.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen telefonisch unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem verhandlungsführenden und dem schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Zu seinen Aufgaben zählen:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom, bzw. von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn



mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsbestände beantragt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei Abstimmung gelten die in den § 15 und § 16 festgelegten Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Anträge müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht,
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht,
 - Entlastung des Vorstandes, soweit nach § 8 (2) notwendig,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit nach § 8 (2) notwendig,
 - Wahl der Kassenprüfer, soweit nach § 10 erforderlich,
 - vorliegende Anträge.
- (6) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom leitenden und vom schriftführenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist

§ 10

Kassen und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassen- und Rechnungsprüfer und eine Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Kassen und Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes, einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.



§ 11

Das Haushaltsjahr

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Beitragsordnung

- (1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 13

Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand des Vereins ist der Sitz des jeweiligen Amtsgerichts.

§ 15

Änderung der Satzung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Einladung diesen Beratungspunkt angeführt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Punkt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.



- (3) Ist die erforderliche Anzahl der Vereinsmitglieder nicht anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder (entsprechend § 9 (3)) auch Satzungsänderungen beschließen kann.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Nennung des Verhandlungsgegenstandes einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Punkt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (3) Ist die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht anwesend und die Mitgliederversammlung somit zu diesem Punkt nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder (entsprechend § 9 (3)) auch die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- (4) Die Selbstauflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den, **Förderverein der Grundschule Milow e.V.** Forststraße 2 14715 Milower Land OT Milow, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft und wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Ort: 14715 Milower Land **Datum:** 24.01.2025

Unterschriften (*mind. Sieben Mitglieder*):

Im Original gezeichnet

